

Zweiter Teil: Der Inhalt der Prüm-Regelungen

Die Regelungen des Prümer Vertrages sollen im Folgenden dargestellt werden. Dabei werden die Vorschriften, die durch den Beschluss 2008/615/JI in den Rechtsrahmen der Europäischen Union überführt werden konnten, mit den entsprechenden Artikelnummern aus dem Beschluss bezeichnet. Gemäß Art. 35 Abs. 1 Beschluss 2008/615/JI gelten die jeweiligen Regelungen nach Inkrafttreten¹ anstelle der Regelungen des Prümer Vertrages². In Anlehnung an die von der Bundesregierung verwendete Terminologie³ wird die Bezeichnung „Ratsbeschluss Prüm“ verwendet.

Erster Abschnitt: Datenaustausch/-zugriff nach dem Ratsbeschluss Prüm

Der Datenaustausch beziehungsweise die Datenzugriffsmöglichkeit war bereits das Herzstück des Prümer Vertrages. Ein erheblicher Anstieg und eine erhebliche Beschleunigung des polizeilichen Informationsaustausches wurde vom Vertrag erwartet⁴. Hier konnten alle relevanten Regelungen in den Ratsbeschluss Prüm übernommen werden. Von den Regelungen über den Datenaustausch werden DNA-Identifizierungsmuster, daktyloskopische Daten und Fahrzeugregisterdaten umfasst.

1 Der Beschluss wurde gemäß Art. 37 Beschluss 2008/615/JI 20 Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt am 06. 08. 2008 wirksam.

2 Im Rahmen der erläuternden Darstellung der auf den Rechtsrahmen der Union überführten Regelungen wird unter Rückgriff auf die Denkschrift zum Prümer Vertrag (BT-Drs. 16/1108) und die Materialien des Parlaments der Republik Österreich (1155 der Beilagen XXII. GP – Staatsvertrag) auf den Willen der Vertragsparteien und deren Erläuterungen abgestellt. Die Überführung erfolgte mit der Intention, den Geltungsbereich der Prüm-Regelungen auf alle Mitgliedstaaten auszudehnen, um den zeitlichen Vorgaben des Haager Programms gerecht zu werden (Siehe Erwägungsgrund 9, ABl. 2008 Nr. L 210, S. 2). Es ist davon auszugehen, dass die Überführung der Regelungen, die sich im Wesentlichen am genauen Wortlaut des Prümer Vertrages orientiert, deren Ausgestaltung beibehalten wollte, so dass auf die erläuternden Dokumente zum Prümer Vertrag zurückgegriffen werden kann. Soweit es um eine Auslegung der Regelungen geht, wurde dabei berücksichtigt, dass eine Überlagerung durch Unionsrecht möglich ist.

3 Siehe BT-Drs. 16/12585, S. 7.

4 *Schaar*, DuD 2006, 691.

A. DNA-Daten

Die Art. 2 bis 7 des Ratsbeschlusses Prüm beschäftigen sich mit DNA-Daten. Dem internationalen Gebrauch folgend, verwendete der Vertrag den Begriff DNA für desoxyribonucleic acid anstelle des deutschsprachigen Begriffs DNS für Desoxyribonukleinsäure⁵, was in der deutschen Übersetzung des Beschlusses beibehalten wird. Zunächst wird in Art. 2 Abs. 1 die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten normiert, nationale Analyse-Dateien zu errichten und zu führen. Diese Verpflichtung wird aber bereits in Art. 2 Abs. 1 einer entscheidenden Beschränkung zugeführt: Das Errichten und Führen der nationalen Analyse-Dateien wird auf die Zwecke der Strafverfolgung beschränkt. Analyse-Dateien, die zur Verhinderung von Straftaten oder für Verwaltungszwecke errichtet wurden, fallen damit nicht in den Anwendungsbereich der Regelungen⁶. Gemäß Art. 2 Abs. 3 haben die Mitgliedstaaten das Generalsekretariat des Rates über die nationale Kontaktstelle zu informieren⁷.

I. Nationale DNA-Analyse-Dateien

Der Großteil der Mitgliedstaaten verfügte zum Zeitpunkt des Vertragschlusses im Mai 2005 bereits über eine nationale DNA-Analyse-Datei. Im Folgenden sollen Historie und Rechtsgrundlage der DNA-Datenbank beim Bundeskriminalamt als deutsche nationale Kontaktstelle⁸ dargestellt werden. Des Weiteren sind die DNA-Datenbanken der anderen Mitgliedstaaten sowie Bestrebungen aus Wissenschaft und Politik, die Grundvoraussetzung eines Datenaustausches waren, Gegenstand der Darstellung.

1. DNA-Analyse-Datei in Deutschland

a. DNA-Analyse-Datei beim BKA

Unter dem Druck der Öffentlichkeit, die durch mehrere Sexualmorde an Kindern in Norddeutschland alarmiert worden war, wurden gemeinsame außerordentliche Ausschüsse von Bundestag und Bundesrat einberufen, die sich mit der Möglichkeit einer zentralen Erfassung von DNA-Identifizierungsmustern in bestimmten Fällen befassten⁹. Zweck einer solchen zentralen Erfassung war die Hoffnung, Tatzusammenhänge offen zu legen und Mehrfachtäter zu erkennen¹⁰.

5 1155 der Beilagen XXII. GP – Staatsvertrag – Materialien, Republik Österreich Parlament, S. 7.
6 BT-Drs. 16/1108, S. 33.

7 Siehe Art. 36 Beschluss 2008/615/JI. Nach dem Prümer Vertrag ist die nationale Analyse-Datei gemäß Art. 2 Abs. 3 Prümer Vertrag bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu benennen.

8 § 1 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Prümer Vertrag, BGBl. 2006 I, S. 1458.

9 *Bachmann*, *BewHi* 2002, 204 (205); vgl. auch, *Schneider/Rittner*, ZRP 1998, 64 f.

10 *Brodersen/Anslinger/Rolf*, DNA-Analyse und Strafverfahren, Rdn. 155.

Zu Beginn des Jahres 1998 wurde das BKA vom Innenminister mit der kurzfristigen Errichtung der Datei unter Nutzung bereits vorhandener Systeme beauftragt¹¹. Die Einrichtung erfolgte am 17. 04. 1998 in dem zur Ermittlungsunterstützung entwickelten Datensystem „DOK“ (Dokumentationssystem Organisierte Kriminalität)¹². Nach Angaben des BKA wurde für die Analyse-Datei eine eigene nationale Software entwickelt. Das amerikanische Angebot der Übernahme des vom FBI entwickelten und in einigen Staaten genutzten Systems CODIS (Combined DNA Index System) wurde nicht wahrgenommen.

b. Rechtliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage findet sich im Gesetz über das Bundeskriminalamt vom 07. 07. 1997 (BKAG)¹³. Die DNA-Analyse-Datei stellt eine Verbunddatei im Sinne von § 11 Abs. 2 und 3 BKAG dar¹⁴. Dabei handelt es sich um einen elektronischen Datenverbund zwischen Bund und Ländern¹⁵. Dies bedeutet im Einzelnen, dass durch das BKA lediglich die Datenverarbeitungsanwendung und die Rechnerkapazität zentral zur Verfügung gestellt werden. Die Einspeisung und Erhebung der Daten in die Datei obliegt den Bundesländern und dem BKA in jeweils eigener Zuständigkeit nach § 11 Abs. 2 BKAG¹⁶. Dies ist die logische Konsequenz aus der dezentralen Durchführung der im Einzelfall zugrunde liegenden Ermittlungsverfahren¹⁷. Im Hinblick auf die Datensätze gilt das Besitzerprinzip, d. h. die Daten sind zwar für alle Teilnehmer zu sehen, aber nur die jeweils erfassende Dienststelle kann die Datensätze ändern oder löschen¹⁸.

Gemäß § 11 Abs. 2 BKAG ist insbesondere der Kreis der zugriffsberechtigten Behörden in der Errichtungsanordnung nach § 34 BKAG¹⁹ festzulegen. Zum Abruf der Daten sind gemäß 7.1 der Errichtungsanordnung das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter berechtigt. Die Übermittlung im innerstaatlichen Bereich ist in 7.3 der Errichtungsanordnung geregelt. Die Übermittlung ist für Zwecke der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung,

11 *Bachmann*, BewHi 2002, 204 (206).

12 *Bachmann*, BewHi 2002, 204 (206).

13 BGBl. 1997 I, S. 1650.

14 Zu den Problemen, die sich aus unterschiedlichen Geschwindigkeiten beim Aufbau der Datei ergeben, siehe *Lemke*, in: *ders./Julius/Krehl u. a.*, Heidelberger Kommentar zur Strafprozeßordnung, § 81g Rdn. 25.

15 *Busch*, NJW 2002, 1754 (1755).

16 *Brodersen/Anslinger/Rolf*, DNA-Analyse und Strafverfahren, Rdn. 154; *West*, Der genetische Fingerabdruck, S. 84.

17 *Bachmann*, BewHi 2002, 204 (206).

18 *Bachmann*, BewHi 2002, 204 (206).

19 Siehe ausführlich zur Bedeutung der Errichtungsanordnung: *Tischer*, Das System der informationellen Befugnisse, S. 53 ff. Die Anordnung ist abgedruckt in: *Vath*, Der genetische Fingerabdruck zur Identitätsfeststellung, S. 13 ff.

des Strafvollzugs, in Gnadenverfahren und zur Gefahrenabwehr zulässig. Eine Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen wird dabei ausdrücklich ausgeschlossen (7.3 (2) Errichtungsanordnung DNA-Analyse-Datei). Die Übermittlung im internationalen Bereich regelt 7.4 Errichtungsanordnung.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 BKAG hat das BKA insbesondere die Aufgabe, zentrale erkennungsdienstliche Einrichtungen und Sammlungen zu unterhalten. Da nicht nur klassische erkennungsdienstliche Behandlungen erfasst werden, fällt hierunter auch die zentrale DNA-Analyse-Datei²⁰. Eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten findet sich in § 7 Abs. 1 BKAG. Demnach ist die Datenverarbeitung zulässig, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben als Zentralstelle notwendig ist. Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 4 BKAG können gemäß § 8 Abs. 6 BKAG personenbezogene Daten in Dateien gespeichert werden.

aa. Zahl der Datensätze

Bis Ende März 2006 betrug die Zahl der gespeicherten Datensätze in der Analyse-Datei bereits knapp 472.000²¹. Mit Ablauf des Jahres 2006 ist mit einer Zahl von beinahe 542.000 Datensätzen ein signifikanter Anstieg zu verzeichnen²². 2007 waren sogar fast 650.000 Datensätze beim Bundeskriminalamt gespeichert²³.

bb. Speicherdauer und Lösungsverpflichtung

Eine ausdrückliche Regelung über die Speicherungszeiträume für DNA-Daten existiert nicht²⁴. Die allgemeine Regelung des § 32 Abs. 2 BKAG legt fest, dass Daten zu löschen sind, wenn die Speicherung unzulässig ist oder die Kenntnis dieser Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Unter Umständen tritt anstelle der Löschung der Daten sogar nur deren Sperrung (§ 32 Abs. 3 Satz 2 BKAG). Außerdem hat das Bundeskriminalamt nach festgesetzten Fristen bei der Bearbeitung des Einzelfalls zu überprüfen, ob eine Berichtigung oder Löschung personenbezogener Informationen notwendig ist (§ 32 Abs. 3 Satz 1 BKAG)²⁵. Zudem müssen in der nach § 34 BKAG aufzustellenden Errichtungsanordnung gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 8 BKAG auch die Prüffristen und die Speicherdauer von personenbezogenen Daten festgelegt werden. Die Errichtungsanordnung

²⁰ *Busch*, NJW 2002, 1754 (1755).

²¹ Das Bundeskriminalamt, Fakten und Zahlen, (Stand 7/2006) S. 9, www.bundeskriminalamt.de/profil/broschuere/fakten2006.pdf.

²² Das Bundeskriminalamt, Fakten und Zahlen (Stand 7/2007) S. 9, <http://www.bka.de/profil/broschuere/fakten2007.pdf>.

²³ Das Bundeskriminalamt, Fakten und Zahlen (Stand 1/2008) S. 9, <http://www.bka.de/profil/broschuere/index.html>.

²⁴ Vgl. *Busch*, NJW 2002, 1754 (1757).

²⁵ Siehe ausführlich *Krehl/Kolz*, StV 2004, 447 (451).

für die DNA-Analyse-Datei schöpft hierbei unter 8. 1 die gesetzlich in § 32 Abs. 3 Satz. 2 BKAG vorgesehenen Mindestzeiträume für die Überprüfung bei der Einzelfallbearbeitung von 10 Jahren bei erwachsenen Beschuldigten und 5 Jahren bei jugendlichen Beschuldigten aus. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind die Daten daraufhin zu überprüfen, ob sie nach § 32 Abs. 2 BKAG beziehungsweise § 32 Abs. 9 BKAG geändert oder gelöscht werden müssen. Eine Verpflichtung zur Löschung besteht dann, wenn die Speicherung, wie bereits erwähnt, unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist (§ 32 Abs. 2, 9 Abs. 1 BKAG). Im Sinne der Errichtungsanordnung (8. 4 Erster Punkt) ist die Speicherung insbesondere dann unzulässig, wenn der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens unanfechtbar abgelehnt und das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wurde und sich aus den Gründen der betreffenden Entscheidung ergibt, dass die Tat vom Beschuldigten nicht oder nicht rechtswidrig begangen wurde (§ 8 Abs. 3 BKAG)²⁶. Bleibt der Tatverdacht gegen den Betroffenen trotz Freispruch bestehen, bleibt die Speicherung damit zulässig²⁷. Die Daten sind ebenfalls dann zu löschen, wenn ein Grund zur Annahme, dass gegen den Beschuldigten ein Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen ist, nicht mehr besteht (§ 8 Abs. 6 BKAG).

2. Analyse-Dateien in den anderen Vertragsstaaten

Aus dem Datenaustauschsystem auf der ersten Stufe erfolgt die Zugriffsmöglichkeit auf die deutsche DNA-Analyse-Datei. Aus deutscher Perspektive ist aber insbesondere die Möglichkeit des Zugriffs der deutschen nationalen Kontaktstelle auf die Datenbanken der anderen Mitglieder interessant.

a. Datenbanken der ursprünglichen Prüm-Partner

Auch Belgien, Österreich, Spanien, Frankreich und die Niederlande verfügten bei Vertragsschluss bereits über nationale DNA-Analyse-Dateien²⁸. Die Datenbanken in Österreich²⁹ und den Niederlanden wurden schon früher als die deutsche Datenbank errichtet, beide bereits im Jahr 1997. Das

²⁶ Siehe ausführlich dazu *Eisenberg/Singelstein*, GA 2006, S. 16ff., die sich insbesondere auch mit der Frage auseinandersetzen, ob sich eine Unzulässigkeit bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen ergibt (siehe S. 177f.). Problematisch erscheint, ob diese Rechtslage mit der Entscheidung des EGMR, Urteil vom 04. 12. 2008, S and Marper ./ The United Kingdom (App. 30562/04 und 30566/04) zu vereinbaren ist (Ausführlich zu dieser Entscheidung des EGMR 3. Teil 1.Abschnitt B. 3.).

²⁷ *Rogall*, in: *Rudolphi/Wolter*, SK-StPO, § 81g Rdn. 90 (Stand: Januar 2006).

²⁸ 1155 der Beilagen XXII. GP – Staatsvertrag – Materialien, Republik Österreich Parlament S. 6.
²⁹ Rechtsgrundlage für die Errichtung der österreichischen Datenbank war § 75 des Sicherheitspolizeigesetzes (BGBl. [AU] 1991/566 i.d.g.F).

Gesetzgebungsverfahren für die Errichtung einer französischen Datenbank wurde ebenfalls 1998 abgeschlossen³⁰.

Die deutsche Datenbank ist mit knapp einer halben Million Datensätze hinter der britischen Datenbank die zweitgrößte Datenbank. Die französische Datenbank kam zum 01. 12. 2006 immerhin auf 331.348 Datensätze plus 16.624 Tatortspuren unbekannter Täter. Die österreichische Datenbank konnte zum 01.01 2007 94.550 Einträge zuzüglich 24.600 Tatortspuren verzeichnen. Demgegenüber kommt die niederländische Datenbank trotz einer doppelt so hohen Bevölkerungszahl lediglich auf 27.056 Datensätze plus 29.534 Datensätze aus Tatortspuren. Im Hinblick auf die Quantität fallen die belgische und spanische Datenbank kaum ins Gewicht: Zum 01. 06. 2006 enthielt die belgische Datenbank 6.883 Datensätze plus 9.375 Datensätze aus Tatortspuren. Die spanische Datenbank enthielt zum 31. 12. 2006 11.926 zuordenbare Datensätze und 20.420 von Tatortspuren³¹.

b. National DNA Database in England³²

In der Diskussion um die Nutzung zentraler DNA-Datenbanken steht besonders die britische Datenbank im Vordergrund, die durch die Überführung des Prüm-Systems auf den Rahmen der Union auch für diesen Datenaustausch zugänglich wird. In England wurde 1995 die weltweit erste forensische DNA-Datenbank errichtet³³. Die DNA-Analyse blickt dort auf die vergleichsweise längste Tradition zurück; sie wird seit 1987 routinemäßig zur Spurentypisierung eingesetzt³⁴. Bereits zum Zeitpunkt ihrer Einrichtung im Jahr 1995 war die Datenbank auf eine Bearbeitung von 650 Proben täglich zu einem Preis von 40 britischen Pfund ausgerichtet³⁵. Sie beinhaltet heute mit Abstand die meisten Treffer: Zum 01. 12. 2006 konnte eine Zahl von 3.790.551 Einträgen plus 3.123.958 Tatortspuren ermittelt werden. Damit waren bereits für die Zahl der gespeicherten Datensätze Ende 2005 Daten³⁶ von 5,2 % der Bevölkerung des Vereinigten Königreiches in der nationalen

30 *Schneider/Martin*, *Forensic Science International* 2001, 232 (233).

31 *DNA Databases in Europe*, hrsg. von European Network of Forensic Science Institutes. Abrufbar unter: <http://www.enfsi.eu/ewg/dnawg/db/dnadatabases>. Diese tabellarische Darstellung enthält nicht nur die genauen Zahlen für alle europäischen Datenbanken, sondern stellt zusätzlich auch die Bevölkerungszahl und die Anzahl der erzielten Treffer dazu ins Verhältnis.

32 Hier werden die Daten für England und Wales gespeichert. Schottland und Nordirland verfügen über eigene Datenbanken und stellen DNA-Profile in die National DNA Database ein, siehe POSTNOTE February 2006 Number 258: *National DNA Database*, S. 1; hrsg. Vom Parliamentary Office of Science and Technology, abrufbar unter: <http://www.parliament.uk/>.

33 *Antonow*, JR 2005, 99; *Newnham*, *Kriminalistik* 1996, 646.

34 *Schneider/Rittner*, ZRP 1998, 64 (66). Siehe auch: *Antonow*, JR 2005, 99.

35 *Nogala*, *Bürgerrechte & Polizeil/CLIP* 1998, 6 (12).

36 3.450.000 Einträge zuzüglich 263.923 Tatortspuren. Zur Entwicklung seit der Einrichtung der Datenbank 1995, siehe *The National DNA Database Annual Report 2005–2006*, S. 29, abrufbar unter: <http://www.homeoffice.gov.uk/science-research/using-science/dna-database/>.

Datenbank gespeichert, gegenüber 1,13 % im Durchschnitt in der gesamten Europäischen Union³⁷. In den Jahren 2000 bis 2005 wurden im Rahmen eines Programms zur Ausdehnung der Nutzung 240 Millionen britische Pfund mit dem Ziel investiert, die DNA-Profile aller aktiven Kriminellen zu speichern³⁸. Einer Studie aus dem Oktober 2005 zu Folge, waren von den damals 3.466.793 Personen DNA-Profilen, 741.605 Personen unter 18 Jahren zuzuordnen³⁹.

3. Europäischer Hintergrund

Die Entwicklung und Errichtung nationaler Datenbanken ist dabei nicht als vollkommen autonome Entwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten zu sehen. Bestrebungen, die sich zum einen für die Errichtung solcher Datenbanken stark machten und zum anderen dabei von vorneherein auf die Notwendigkeit der Verwendung gemeinsamer Standards hinwiesen, um einen späteren Datenaustausch zu ermöglichen beziehungsweise zu erleichtern, kamen aus verschiedenen Richtungen.

a. Wissenschaft/Rechtsmedizin

Mit dem Abbau der Grenzkontrollen in Europa ging die Befürchtung eines Anstiegs der grenzüberschreitenden Kriminalität einher. Auch die Rechtsmedizin machte sich bewusst, dass ein solcher Anstieg eine Intensivierung des grenzüberschreitenden des Datenaustausches erforderlich machen würde. Im Hinblick auf DNA-Daten bedeutete dies, dass ein Austausch von Ergebnissen bei der DNA-Analyse nur möglich sein würde, wenn alle Länder dasselbe Restriktionsenzym und dieselben „common probes“ verwenden würden. Daher trafen sich bereits 1988 Wissenschaftler aus den führenden europäischen forensischen Labors, um über eine Harmonisierung der Technologie zu diskutieren⁴⁰. Nach der Gründung der EDNAP (European DNA profiling group) wurden regelmäßige Treffen organisiert. Im Jahr 1991 wurde eine Working Group der International Society for Forensic Hae-mogenetics gegründet (ISFG)⁴¹. Daran waren die rechtsmedizinischen Institute der Universitäten Münster und Köln und das Bundeskriminalamt

37 POSTNOTE February 2006 Number 258: National DNA Database, S. 1; hrsg. Vom Parliamentary Office of Science and Technology, abrufbar unter: <http://www.parliament.uk/>.

38 POSTNOTE February 2006 Number 258: National DNA Database, S. 1; hrsg. Vom Parliamentary Office of Science and Technology, abrufbar unter: <http://www.parliament.uk/>.

39 Weiter konnte im Rahmen einer Studie im Dezember 2005 festgestellt werden, dass im Falle von circa 24.000 Personenprofilen, die unter 18 Jährigen zuzuordnen sind, nicht weiter gegen die Jugendlichen vorgegangen wurde. The National DNA Database Annual Report 2005–2006, S. 33, abrufbar unter: <http://www.homeoffice.gov.uk/science-research/using-science/dna-database/>.

40 *Martin/Schnitter/Schneider*, Forensic Science International 2001, 225 (226).

41 *Martin/Schnitter/Schneider*, Forensic Science International 2001, 225 (226).

beteiligt⁴². Zur Koordinierung und Standardisierung der DNA Typisierung zwischen polizeieigenen und externen Labors wurde außerdem eine Working Group des European Network of Forensic Science Institutes (ENFSI) gegründet⁴³. Ein erstes Treffen fand bereits 1995 statt⁴⁴. Damit hat die Rechtsmedizin bereits zu einem außerordentlich frühen Zeitpunkt im Hinblick auf die Einsatzmöglichkeiten der DNA-Analyse in der Strafverfolgung die Notwendigkeit einer Harmonisierung der technischen Voraussetzungen erkannt.

b. Europäische Union

Eine entsprechende Aufforderung zur Errichtung nationaler DNA-Analyse-Dateien an die Mitgliedstaaten hatte es durch die Europäische Union im Rahmen einer Entschließung des Rates am 09. 06. 1997⁴⁵ gegeben. Neben dem grundsätzlichen Ersuchen um eine Einrichtung empfiehlt der Rat unter I. 2 den Aufbau solcher Dateien kompatibel und nach gleichen Standards durchzuführen. Unter Punkt IV. der Entschließung werden die Mitgliedstaaten bereits aufgefordert, weitere Untersuchungen im Hinblick auf ein Informationsaustauschsystem durchzuführen. Auf dieser Entschließung aufbauend gab es eine weitere Entschließung des Rates aus dem Jahr 2001⁴⁶, die zusätzliche Konkretisierungen im Hinblick auf die zu verwendende Technik beinhaltete. Diese politischen Bemühungen waren jedoch nicht von durchschlagendem Erfolg. Die Mitgliedstaaten, die zu diesem Zeitpunkt bereits eine Datei errichteten, zogen die Entwicklung eigener Systeme vor und produzierten damit nicht unerhebliche Hürden für die Intensivierung der Zusammenarbeit durch die Gewährung des gegenseitigen Zugriffs⁴⁷.

4. Kompatibilität der Datenbanken

Bei der Errichtung der Analyse-Datei wurde auf deutscher Seite eine eigene Software entwickelt⁴⁸. Aber auch Frankreich und andere Länder entwickelten eigene Programme. Unter den ursprünglichen Prüm-Staaten verwendeten lediglich Spanien und die Niederlande das amerikanische System CODIS. Bevor die Vernetzung der Datenbanken tatsächlich möglich wurde, musste daher ein erheblicher technischer Aufwand betrieben werden. Dies war ein wesentlicher Grund dafür, dass zwischen der Unterzeichnung des

42 EDNAP Homepage- What is the EDNAP?, abrufbar unter <http://www.isfg.org/ednap/group.htm>.

43 *Martin/Schnitter/Schneider*, Forensic Science International 2001, 225 (226).

44 ENFSI- expert working groups, abrufbar unter: <http://www.enfsi.org/ewg/dnawg/>.

45 ABl. 1997 Nr. C 193, S. 2.

46 ABl. 2001 Nr. C 187, S. 1.

47 *Schneider/Rittner* weisen auf die Notwendigkeit der Beachtung der europäischen Dimension bei der Errichtung einer nationalen Analysedatei hin, *Schneider/Rittner*, ZRP 1998, 64 (68).

48 Siehe 2. Teil, 1. Abschnitt A. I. 1.

Vertrages am 27. 05. 2005 und der Unterzeichnung der Durchführungsvereinbarung am 05. 12. 2006 mehr als eineinhalb Jahre lagen.

Um den Zugriff zu ermöglichen, bedurfte es einer „Übersetzungssoftware“. Unter Verwendung dieser Software funktioniert der Austausch nach folgendem Prinzip: Eine E-Mail mit dem Datensatz wird versendet, landet beim Empfänger zunächst in einer Blackbox und wird dort übersetzt. Die Daten werden eingespeist, der Abgleich findet statt, der Datensatz wird „rückübersetzt“ und schließlich zurückgeschickt. Bei der Schaffung der technischen Voraussetzungen kommt Deutschland als „Leading Nation“ besondere Bedeutung zu. Als Initiator des Vertrages hat sich Deutschland bereit erklärt, eine universal einsetzbare Software zu entwickeln, die dann bei jedem hinzukommenden Vertragsstaat aufgespielt werden kann. Als Partner bei dieser Entwicklung wurden Österreich und die Niederlande ausgewählt⁴⁹. Insgesamt kann festgehalten werden, dass die technischen Maßnahmen, die für eine Vernetzung der Datenbanken notwendig wurden, zeit- und aufwandsintensiv waren.

II. Fundstellensätze

Gemäß Art. 2 Abs. 2 Ratsbeschluss Prüm haben die Vertragsparteien zu gewährleisten, dass Fundstellendatensätze zum Bestand der nationalen DNA-Analyse-Dateien zur Verfügung stehen. Art. Abs. 2 Satz 2 definiert Fundstellendatensätze. Sie dürfen nur DNA-Profile⁵⁰, die aus dem nicht codierenden Teil der DNA gewonnen wurden, und eine Kennung enthalten. Die Kennung ist dabei notwendig, um den Fundstellendatensatz entsprechenden personenbezogenen und sonstigen Informationen zuzuordnen zu können. Ausdrücklich wird in Art. 2 Abs. 2 Satz 3 Ratsbeschluss Prüm auch klargestellt, dass die Fundstellendatensätze frei von Informationen sein müssen, die eine unmittelbare Identifizierung der betroffenen Person ermöglichen könnten.

Die Einführung genereller technischer Spezifikationen wird den nationalen Kontaktstellen (Art. 6 Abs. 2 Ratsbeschluss Prüm) übertragen. Art. 2 Abs. 2 spricht weiter davon, dass die Fundstellendatensätze „für die Zwecke der Durchführung dieses Beschlusses“ vorhanden sein müssen. Da-

49 Österreich war als Partner attraktiv, da der für die österreichische Datenbank zuständige Programmierer in der Vergangenheit für die Datenbank bei Interpol gearbeitet hatte und somit über internationale Erfahrungen verfügte. Eine Hinzuziehung der Niederlande war vor allen Dingen deshalb sinnvoll, weil damit auch ein Land, das mit der CODIS Software arbeitet, beteiligt war. Die Software sollte auch darauf ausgelegt werden, über die notwendigen Schnittstellen für die Zusammenarbeit mit CODIS nutzenden Systemen zu verfügen.

50 Nach dem Begriff DNA-Profile ist im Prümer Vertrag ein Sternchen eingefügt, das sich am Ende der Vorschrift wiederfindet und klarstellt, dass für die Bundesrepublik Deutschland DNA-Profile im Sinne des Vertrages von Prüm DNA-Identifizierungsmuster sind. Bei dem Begriff „DNA-Profil“ handelt es sich um die in Österreich und anderen Vertragsstaaten übliche Terminologie (BT-Drs. 16/1108, S. 34).

durch wird deutlich, dass die Fundstellendatensätze nur für den Zugriff der anderen Mitgliedstaaten im Hit-/No-Hit-System zugänglich gemacht werden müssen und eine komplette Umstrukturierung der nationalen Datenbanken, auch für den Bereich der nationalen Nutzung, nicht verlangt wird⁵¹.

1. DNA-Profil

Die Herstellung eines DNA-Profiles als wesentlicher Bestandteil eines Fundstellendatensatzes basiert auf der Analyse der DNA, der molekulargenetischen Untersuchung der Desoxyribonukleinsäure. Die DNA-Analyse eröffnet die Möglichkeit der Erstellung eines individual-charakteristischen Musters aus den Körperzellen eines Individuums, das durch den Vergleich mit anderen Mustern bei einer Übereinstimmung eine Identifizierung von Personen ermöglicht⁵². Auf dieser Identifizierungsmöglichkeit fußt der Begriff „genetischer Fingerabdruck“.

a. Aufbau der DNA

Die Erbinformationen eines Lebewesens sind in der DNA in den Zellkernen enthalten⁵³. Die DNA ist ein Fadenmolekül, das sich aus zwei fadenförmigen DNA-Einzelsträngen zusammensetzt⁵⁴. Diese sind in einem DNA-Doppelstrang miteinander verbunden und spiralförmig um die eigene Achse verdreht (Doppelhelix)⁵⁵.

Lediglich ein kleiner Teil (2–3 Prozent) des menschlichen Genoms⁵⁶ besteht aus codierender DNA, die als Gene bezeichnet wird und kann gemäß dem genetischen Code in Proteine übersetzt werden⁵⁷. Die Proteine ermöglichen als Eiweißkörper durch ihre Funktionsvielfalt die Entwicklung der Funktionsfähigkeit des menschlichen Organismus⁵⁸. Die restliche menschliche DNA besteht aus informationslosen Basensequenzen, die für die Ausprägung des Körpers und der Bestimmung seiner Funktion nicht relevant sind⁵⁹. Im Durchführungsbeschluss werden in Art. 2 lit d nicht codierende Teile der DNA dementsprechend als Chromosomenbereiche definiert, die keine genetischen Informationen und keine Hinweise auf Erbmerkmale enthalten.

51 BT-Drs. 16/1108, S. 33.

52 Siehe *Frister*, in: *Lisken/Denninger*, Handbuch des Polizeirechts, Kap. G Rdn. 270.

53 *Rogall*, in: *Rudolphi/Wolter*, SK-StPO, § 81a Rdn. 64 (Stand: Januar 2006).

54 *Cramer*, Genom- und Genanalyse, S. 2.

55 *Cramer*, Genom- und Genanalyse, S. 2 mit graphischer Darstellung der DNA.

56 Mit dem Begriff Genom wird die Gesamtheit der Erbsubstanz eines Menschen, die für die Weitergabe körperlicher Eigenschaften und Merkmale verantwortlich ist, bezeichnet, *West*, Der genetische Fingerabdruck, S. 25.

57 *West*, Der genetische Fingerabdruck, S. 28 mwN.

58 *West*, Der genetische Fingerabdruck, S. 28.

59 *West*, Der genetische Fingerabdruck, S. 28.